

Verwertungsfenster im Wandel

Herausforderungen für die Chronologie audiovisueller Medien

von Martin Kuhr

LEITARTIKEL

Die Vermarktung eines Films lebt unter anderem von Absprachen für die zeitliche Aufteilung der Verwertungsrechte. Die dabei anzustellenden Überlegungen erinnern in mancher Hinsicht an das Verteilen einer Torte, nur dass es um Verwertungsfenster statt Tortenstücke geht: Wer kriegt das beste Stück? Werden alle satt? Bleibt etwas übrig? Hat sich das Backen gelohnt?

Für den Produzenten hat sich die Herstellung eines Films dann gelohnt, wenn er wenigstens die Produktionskosten einspielt. Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, besteht darin, zeitliche Abschnitte festzulegen und für die verschiedenen Medien Verwertungsrechte einzuräumen. Kino, Fernsehdienste in ihren diversen Ausprägungen, IPTV, Video-on-Demand etc. können so nacheinander bedient, Verwertungsrechte also für verschiedene und unterschiedlich lange Zeiträume vermarktet werden. Wirtschaftliche Überlegungen müssen aber nicht notwendig dazu führen, dass jeder etwas bekommt oder der ganze Kuchen verteilt wird. Es mag sich auch rechnen, etwa kein VoD-Verwertungsfenster einzuplanen, wenn man dafür Bezahlfernsehanbietern für ihr Zeitfenster einen höheren Preis abhandeln kann. Auch ist die gängige Abfolge der Medien nicht unabänderlich. Neue Verwertungsfenster, etwa für mobile audiovisuelle Mediendienste, können künftig eine Rolle spielen.

Diese IRIS *plus* befasst sich jedoch nicht mit wirtschaftlichen Überlegungen, sondern mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, auf die eine wie auch immer gewählte wirtschaftliche Strategie aufbauen muss. Dabei zeigt der Autor zunächst die Entwicklung der Regelungen zur Medienabfolge auf. Auf dieser Grundlage erschließt sich leicht, wer die Verwertungsfenster aufgrund welcher Regelungen bestimmt und warum es verschiedene Modelle gibt. Der Autor stellt darüber hinaus dar, dass Verwertungsfenster wettbewerbsrechtliche Auswirkungen haben können, die über die Frage „Wer bekommt welches Fenster?“ hinausgehen.

Straßburg, im April 2008

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung Juristische Information

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

IRIS *plus* erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2008-4



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

The logo for Nomos Verlagsgesellschaft, featuring a black diamond shape with a white diagonal line from the top-left to the bottom-right.
Nomos
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de



Verwertungsfenster im Wandel

Herausforderungen für die Chronologie audiovisueller Medien

RA Martin Kuhr,

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

A. Einleitung

Wer hat Angst vor dem Fernsehen? Genauer: Welcher Hersteller oder Vermarkter von audiovisuellen Medieninhalten, vor allem Kinofilmen, fürchtet heutzutage noch mögliche negative Effekte einer (zu) frühen Verwertung im Bezahl- oder frei empfangbaren Fernsehen auf die Erlöse an den Kinokassen? So wenig sich die Sorge als begründet erwiesen hat, das Fernsehen werde das Kino verdrängen, so wenig scheint bislang die immer wieder geäußerte Vermutung zuzutreffen, die klassischen audiovisuellen elektronischen Medien würden durch „das Internet“ und die über dieses verbreiteten Angebote der „neuen Medien“, wie IPTV oder Video-on-Demand, ersetzt.¹

Jedenfalls sprechen die wirtschaftlichen Daten momentan noch eine andere Sprache: Die durchschnittliche tägliche Fernsehnutzung in Europa steigt seit Jahren an, die Kinobesuchszahlen sind – von saisonalen und jährlichen Schwankungen abgesehen – nur leicht rückläufig,² der DVD-Absatz hat bisher ebenso ein kontinuierliches Wachstum verzeichnet wie die Angebote für Video-on-Demand (VoD).³ Zuzugestehen ist jedoch, dass die insgesamt und in Bezug auf einzelne Medien zunehmende Nutzung nicht jeweils mit einem Umsatz- oder Gewinnwachstum korrelieren muss.

Vor diesem Hintergrund stellen sich eine Reihe von Fragen: Bedarf es noch spezifischer (gesetzlicher) Regelungen zu den zeitlichen Abständen, mit denen – gerechnet ab dem Start eines neuen Films in den Kinos – die Verwertung eines audiovisuellen Medieninhaltes in anderen Medien stattfindet? Regelmäßig folgt der Aufführung im Kino zunächst die Verwertung über Video/DVD, dann als (Near-)Video-on-Demand, im Anschluss daran das Bezahlfernsehen und schließlich das frei empfangbare Fernsehen. Es ist zu beachten, dass die aufgezeigte Verwertungskette bzw. „Chronologie der Medien“⁴ insofern teilweise ungenau ist, als es beispielsweise nicht in jedem Fall (zunächst) zu einer Kinoauswertung kommen muss. Auch liefern die neuen Medien inzwischen ganz andere Beispiele für Verwertungsabfolgen: So können von Privatpersonen erstellte, besonders erfolgreiche Videoclips, die zuerst auf einer Plattform wie YouTube reüssierten, anschließend im Fernsehen gezeigt und gegebenenfalls später als Sampler auf einer DVD zusammengefasst und verkauft werden. Wie ist damit umzugehen? Außerdem ist festzustellen, dass bestehende Regelungen häufig auf die Kino-Erstausswertung *im Inland* abstellen, um die Sperrfristen für andere Verbreitungswege zu berechnen. Sollte dieser Ansatz angesichts gelegentlich europaweiter oder sogar globaler Vermarktungsaktivitäten, insbesondere im VoD-Sektor, fortgeführt werden?⁵

Ungeachtet dessen besteht das Interesse der Rechteinhaber, den maximalen Erlös aus ihren Werken zu erzielen. Solange diesem Umstand keine durchgreifenden insbesondere wettbewerbsrechtlichen Bedenken entgegenstehen, bleibt die Wahl und konkrete Ausgestaltung der Medienabfolge – so der vermehrt anzutreffende Ansatz – vertraglichen Gestaltungen überlassen. Gesetzlich vorgesehene Verwertungsfenster gehören indes noch zum Instrumentarium einiger Fördermechanismen zur Verbesserung der Herstellungs- und Verbreitungsmöglichkeiten von europäischen Kinofilmen. Da die sie anbietenden Staaten (indirekt) auch das Kino als Kulturort stützen wollen, ist im Hinblick auf diese Zielsetzung fraglich, ob sich eine Aufgabe der Bestimmungen zu Verwertungsfenstern als problematisch erweisen würde.

Verwertungsfenster haben in der Vergangenheit auch in Bezug auf wettbewerbsrechtliche Bestimmungen eine Rolle gespielt. Deshalb ist ferner zu erörtern, inwieweit vor allem exklusive Vereinbarungen bei der Medienabfolge mit dem EG-Wettbewerbsrecht kollidieren könnten.

Der vorliegende Beitrag untersucht die einschlägigen Vorschriften beziehungsweise die bestehende Praxis in Bezug auf Verwertungsfenster auf europäischer und nationaler Ebene. Die Vergütung für die Herstellung und Vermarktung audiovisueller Medieninhalte und der *Return on Investment* werden insoweit Gegenstand sein, als es um die

mittels der Gestaltung von Verwertungsfenstern vorgenommene Gratwanderung zwischen befürchteten Kannibalisierungs- und erhofften Marketing-Synergie-Effekten geht. Der Beitrag bezweckt dagegen nicht, Anhaltspunkte für eine betriebswirtschaftlich ratsame Vorgehensweise mit Blick auf die Gesamtauswertung von audiovisuellen Medieninhalten zu vermitteln.⁶

B. Europäischer Rechtsrahmen für die Ausgestaltung von Verwertungsfenstern

Der europäische Rechtsrahmen zu Verwertungsfenstern durchlief eine relativ klare Entwicklung. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass man sich von strikten Gesetzesvorgaben abgewandt und vertraglichen Lösungen den Vorzug gegeben hat. Insoweit zeigen insbesondere die maßgeblichen Bestimmungen im Fernsehübereinkommen des Europarates einerseits und der EG-Fernsehrichtlinie andererseits – sowohl in ihrer Entstehungsgeschichte als auch in ihrer Entwicklung und schließlich ihrem Inhalt einen deutlichen Gleichklang.

I. Europarat

Für ein Verständnis der Thematik sind vor allem das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 und die Vorgeschichte seiner die Verwertungsfenster betreffenden Regel von besonderem Interesse.

Die dem Übereinkommen vorausgegangene Empfehlung Nr. R(87) 7 des Ministerkomitees des Europarats⁷ beinhaltete unter anderem folgende Einzelempfehlungen an die Mitgliedstaaten:

„3. Encourage the conclusion of agreements aimed at taking into account the diversification of types of film distribution and ensure, within the limits of their authority, that priority in film distribution is given to cinemas, which alone are capable of exhibiting films to the best advantage, and respect the following general hierarchy of distribution channels:

- cinema,
- videogram,
- television;

4. Where local conditions permit encourage the conclusion of agreements designed to ensure that broadcasting stations do not schedule cinema films on days and at times when cinemas are most likely to attract large audiences; [...]"

Die Empfehlung basierte auf dem damaligen Stand der Technik und Medienwirtschaft. So erklärt sich, weshalb nur die Verwertungswege Kino, Video und Fernsehen in ihr genannt werden. Den Staaten wurde empfohlen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verwertung von Filmen zunächst in den Kinos sicherzustellen. Durch Vereinbarungen sollte zudem vermieden werden, dass im Fernsehen Kinofilme zu Uhrzeiten oder an Tagen ausgestrahlt würden, an denen Kinobetreiber normalerweise mit starkem Umsatz rechnen können und ihre Interessen deshalb besonders gefährdet erschienen.

Zugleich deutete die fünfte Einzelempfehlung bereits an, dass das Fernsehen und andere Auswertungsmedien nicht nur als „Bedrohung“ wahrgenommen wurden, sondern durchaus auch als Partner und (mittelbarer) Co-Finanzier der Filmindustrie:

„5. Take steps to encourage the various distribution channels to support the production of cinematographic works of European origin by ensuring that they not only pay adequate property rights but also make a fair contribution to state measures to assist film production, such as:

- contributions from television companies to production aid funds,
- contributions from companies producing the new audiovisual systems involved in film diffusion (notably cable networks or videograms) to funds for different sectors of the film industry,

- with due regard to the autonomy of television systems, greater co-operation between television and cinema, not only in the co-production of films, but also in their presentation, as well as by increasing the amount of information (publicity for example) relating to the cinema which is conveyed by television and by associating television in the wider distribution of films by means of subtitling; [...]⁸"

Diese Empfehlung erhellt zudem, dass die Bedeutung des Fernsehens als eine zusätzliche Verwertungsmöglichkeit für europäische Filmproduktionen bereits damals erkannt wurde.

Das dann zwei Jahre später zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Verbreitung und Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen beschlossene Fernsehübereinkommen enthielt eine Regelung zur Verwertung von Kinofilmen. Nach Art. 10 Abs. 4 ursprünglicher Fassung durfte

"kein Kinofilm vor Ablauf von zwei Jahren nach seiner Erstaufführung im Kino durch diese Programme verbreitet werden, sofern nicht die Rechteinhaber und der Rundfunkveranstalter etwas anderes vereinbaren; bei Kinofilmen, die in Zusammenarbeit mit dem Rundfunkveranstalter hergestellt wurden, beträgt diese Frist ein Jahr."

Die Regelung ist Teil des sogenannten Stockholmer Kompromisses vom 23./24. November 1988, mit dem bahnbrechende politische Einigungen zur Regelung der Schutzfristen für Kinospielefilme sowie zu den Quoten erzielt wurden.⁹ Dieser und weitere Kompromisse ermöglichten auch den entscheidenden Fortgang in den Beratungen zur EG-Fernsehrichtlinie, in die eine Art. 10 Abs. 4 entsprechende Vorschrift ebenfalls Eingang fand (Art. 7; dazu sogleich).¹⁰ Mit dem Stockholmer Kompromiss wurde der Vertragsfreiheit zugunsten der Rechteinhaber und der Fernsehveranstalter besondere Bedeutung beigemessen; vertragliche Vereinbarungen zu den Schutzfristen konnten die festgelegten Zeiträume abändern.

Mit der Änderung des Übereinkommens im Jahre 1998, die der ersten Änderung der EG-Fernsehrichtlinie folgte und zum 1. März 2002 in Kraft trat, erhielt Art. 10 Abs. 4 des Übereinkommens folgende Fassung:

"Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass ein ihrer Rechtshoheit unterliegender Rundfunkveranstalter Kinofilme nur nach Ablauf der mit den Rechteinhabern vereinbarten Fristen verbreitet."

Das Fernsehübereinkommen weist mithin den Vertragsparteien im Hinblick auf die Ausgestaltung der Verwertungsfenster die zentrale Rolle zu. Damit wird im Prinzip davon ausgegangen, dass die Rechteinhaber eine verhältnismäßig starke Verhandlungsposition einnehmen.

II. Europäische Union

Die Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft hat sich in verschiedenen Rechtsakten mit der Thematik „Verwertungsfenster“ befasst. Zu den wichtigsten zählt sicherlich die Fernsehrichtlinie bzw. Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste. Dazu treten die Regeln des EG-Wettbewerbsrechts.¹¹ Aber auch eine Reihe von sogenannten *Soft-Law*-Instrumenten, namentlich Mitteilungen der Europäischen Kommission, behandeln die hier zu untersuchenden Fragen.

1. Die Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“

a) Das Grünbuch „Fernsehen ohne Grenzen“

Im Anschluss an zwei Entschlüsse des Europäischen Parlaments,¹² die sich aber nicht mit der Problematik der Verwertungsfenster befassen, veröffentlichte die Kommission auf der Basis der damaligen technischen, politischen und rechtlichen Medienentwicklung am 14. Juni 1984 unter dem Titel „Fernsehen ohne Grenzen“ ein „Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel“.

Der Zweck des Grünbuchs bestand für die Kommission unter anderem darin, bereits im Rahmen der öffentlichen Diskussion über die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk (damals Radio und Fernsehen) ihre Auffassung auch bezüglich der aus ihrer Sicht relevanten Fragen zum Urheberrecht deutlich zu machen und die Bedeutung des EWG-Vertrages für den Fernsehsektor hervorzuheben.

Die Kommission hat im Grünbuch dargestellt, dass die Rechteinhaber an Kinoproduktionen in der Praxis Fernsehübertragungsrechte nur gewähren, wenn die Verbreitung des Films die anderweitige Verwertung ihrer Rechte – etwa durch Kinooaufführungen – nicht negativ beeinträchtigt.¹³ Eine einheitliche Regelung zum Thema Verwertungsfenster auf europäischer Ebene ist jedoch nicht Gegenstand des Grünbuchs.

b) Die Vorbereitungsphase zur Fernsehrichtlinie

Nach eingehender Analyse des Grünbuchs unterbreitete die Kommission dem Rat am 30. April 1986 einen „Vorschlag für eine Richtlinie über die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Rundfunkfähigkeit“.¹⁴ Für die darin enthaltene Regel zu Verwertungsfenstern war das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Cinéthèque* von großer Bedeutung.¹⁵ Darin hatte der Gerichtshof nämlich festgestellt, dass Art. 30 EWG-Vertrag (eine Bestimmung zum Schutz des freien Warenverkehrs, jetzt: Art. 28 EG-Vertrag) nicht nationalen Vorschriften über die Verbreitung von Filmwerken entgegensteht, in denen eine Verwertungsreihenfolge (Kinofilm und anschließend Videokassette) kombiniert mit einem entsprechenden Verbot der Verwertung außerhalb dieser Reihenfolge vorgegeben wird, wenn diese Regelungen unterschiedslos für im Inland hergestellte und für eingeführte Videokassetten gelten. Für Fernsehveranstalter galten ebenfalls Regelungen zur Beachtung der Schutzfristen. Der EuGH war auf der Basis der seinerzeit anzutreffenden Refinanzierungsströme – gemäß dem Vortrag der französischen Regierung stammten 80 Prozent der Einnahmen aus den Kinooerlösen – bereit anzuerkennen, dass mit den nationalen Maßnahmen legitime kulturelle Zwecke, nämlich die Schaffung von Filmwerken unabhängig von ihrem Ursprung zu fördern, verfolgt würden. Frankreich hatte ferner vorgetragen, diese Frage könne nicht allein der Vereinbarung zwischen den Filmrechte-Inhabern einerseits und den Herstellern und Vermarktern von Videokassetten andererseits überlassen bleiben, da bei einer solchen Form der Selbstregulierung die Gefahr eines wirtschaftlichen Ungleichgewichts aufgrund steigender Marktmacht der Videoindustrie bestünde. Der EuGH betonte, dass das Gemeinschaftsrecht die zugehörigen Fragen bislang nicht harmonisiere.

Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ sorgte sodann für die Koordinierung der Auswertung im Fernsehen. Sie wurde am 3. Oktober 1989, also wenige Monate nach dem Fernsehübereinkommen (siehe oben), verabschiedet und trat am 3. Oktober 1991 in Kraft.

c) Die Richtlinie in der Ursprungsfassung von 1989

Die Fernsehrichtlinie geht, anders als das Fernsehübereinkommen, von der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 59 ff. EWGV (jetzt: Art. 49 EG) aus. Art. 7 der Ursprungsfassung der Richtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen,

„dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter Kinospielefilme nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn ihrer Aufführung in den Lichtspielhäusern eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausstrahlen, es sei denn, es besteht eine gegenseitige Vereinbarung zwischen den Rechteinhabern und dem Fernsehveranstalter; bei Kinospielefilmen, die in Koproduktion mit dem Fernsehveranstalter hergestellt worden sind, beträgt diese Frist ein Jahr“.

Wie in Erwägungsgrund 25 erklärt wurde, seien Maßnahmen erforderlich, damit zwischen der ersten Kinovorführung eines Werks und der Erstausstrahlung im Fernsehen ein gewisser zeitlicher Abstand liege.

Bereits an dieser Stelle kann Folgendes festgehalten werden: Da ein Fernsehveranstalter einen Vertrag mit einem Rechteinhaber benötigt, um einen Film ausstrahlen zu dürfen, wurde in der Praxis die Ausnahme zur Regel. Die für eine abweichende Regelung in der damaligen Fernsehrichtlinie angesprochene Voraussetzung, nämlich das Bestehen einer Vereinbarung, lag üblicherweise vor.¹⁶ Die eingangs angesprochene partnerschaftliche Stellung zwischen der Filmproduktion und dem Fernsehen wurde in der Weise berücksichtigt, dass für Koproduktionen unter Beteiligung von Fernsehveranstaltern die Sperrfrist auf ein Jahr herabgesetzt war.

d) Die nachfolgenden Änderungen der Richtlinie in den Jahren 1997 und 2007

Die in den Jahren 1997 und 2007 erfolgten Änderungen der EG-Fernsehrichtlinie haben die entsprechende Bestimmung über die



zwischen Kino- und Fernsehauswertung einzuhaltenden Zeitfenster modifiziert. Durch die erste Änderungsrichtlinie von 1997¹⁷ erhielt Art. 7 eine Fassung, nach der die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben,

„dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter Kinospielefilme nicht zu anderen als den mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten ausstrahlen“.

Aus Erwägungsgrund 32 ist zu entnehmen, dass nach der insoweit modifizierten Auffassung des Gemeinschaftsgesetzgebers die Frage der Sperrfristen für die Fernsehausstrahlung von Kinospielefilmen in erster Linie im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien oder Branchenvertretern zu regeln ist.

Die zweite Änderung erfolgte durch die am 11. Dezember 2007 verabschiedete Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste,¹⁸ um der „Konvergenz“ im Bereich Dienstleistungen und Technologie Rechnung zu tragen. Bereits aus dem Namen wird deutlich, dass sich die Richtlinie dem technischen Fortschritt anpasst. Statt „Fernsehtätigkeit“ und „Fernsehveranstalter“, wie bisher, sind nun insgesamt „audiovisuelle Mediendienste“ und „Mediendienstanbieter“ Regelungsgegenstand. Diese Erweiterung war unter anderem vor dem Hintergrund von Video-on-Demand-Diensten erforderlich geworden (vgl. Erwägungsgrund 1), die sich insbesondere auch auf die Medienabfolge auswirken.

Gemäß Art. 3d haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, „dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter Kinospielefilme nicht zu anderen als den mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten übertragen.“

Eine weitergehende Neuregelung zum Aspekt der Verwertungsfenster wurde jedoch nicht vorgenommen. Die Richtlinie ist bis zum 19. Dezember 2009 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Entwicklung der Verwertungsfensterregelung in der EG-Richtlinie zeigt eindeutig, dass der Vertragsfreiheit stetig ein größeres Gewicht beigemessen wurde. Dies erklärt sich nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Binnenmarktes und den Prinzipien eines freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs.

2. Die Kommissions-Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001

Die Kommission brachte am 26. September 2001 eine Mitteilung zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken heraus. Darin wies sie auf den Punkt „Probleme der Medienabfolge“ hin und stellte gleichzeitig fest, dass „die zeitliche Abfolge der Phasen für die wirtschaftliche Verwertung von Filmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [...] auf Vereinbarungen zwischen den einschlägigen Wirtschaftsakteuren beruht“.

Des Weiteren betonte sie, dass diese Regelung ausreichend sei und die Medienabfolge (Verwertungsfenster) weiterhin von den betroffenen Parteien im Rahmen von Vereinbarungen geregelt werden sollte, da so die Rechte flexibel innerhalb der verschiedenen Phasen der Medienabfolge ausgeübt werden können.¹⁹

3. Film-Online-Charta/Mitteilung zu „kreativen Online-Inhalten“

Aufgrund des technischen Fortschritts wird die Online-Verbreitung für Rechteinhaber neben den klassischen Verwertungswegen wirtschaftlich immer interessanter. Gemäß der im Januar 2007 veröffentlichten Studie *Interactive Content and Convergence* werden sich die Einnahmen aus Online-Inhalten bis zum Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2005 auf 8,3 Mrd. EUR mehr als vervierfachen.²⁰ Die Online-Verbreitung erfordert jedoch im Hinblick auf das Urheberrecht neue Denkansätze. Diese wurden aktuell in der europäischen Charta „Film Online“ und in der Mitteilung zu kreativen Online-Inhalten angesprochen.

a) Europäische Charta für die Entwicklung und Einführung von „Film Online“

Am 23. Mai 2006 wurde im Rahmen der 59. Internationalen Filmfestspiele von Cannes die europäische Charta für die Entwicklung und Einführung von „Film Online“ verabschiedet. Diese Charta, die von allen am Online-Filmmarkt beteiligten Gruppen getragen wird, soll Entwicklungen neuer Formen der Online-Verbreitung von Filmen

fördern. Sie anerkennt „Film Online“ als Wachstumsmarkt und hebt gleichzeitig die Bedeutung des Urheberrechts hervor. In der Charta wird zutreffend darauf hingewiesen, dass es aus urheberrechtlicher Sicht für die Online-Verbreitung von Filmen erforderlich ist, dass alle Inhaber von Urheberrechten (Regisseure, Autoren, Schauspieler etc.) ihre Rechte freigeben. Darüber hinaus werden Vereinbarungen zwischen Produzenten, Rechteinhabern und Online-Vertriebsdiensten über Freigabetermine (Verwertungsfenster) angeregt. Hierin zeigt sich erneut, dass das Thema der Verwertungsfenster den Vertragsparteien vorbehalten bleiben soll.

b) Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt

Nach einer öffentlichen Konsultation zum Thema kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt veröffentlichte die Europäische Kommission am 3. Januar 2008 die entsprechende Mitteilung und skizzierte darin den Markt der kreativen Online-Inhalte. Angesichts der technischen Entwicklungen und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Verwertung von Filmmaterial stellen die Bereiche Kino, Heimkino (*home entertainment*) sowie Fernsehen die größten Verbreitungswege dar.²¹ Mit der Mitteilung will die Kommission die öffentliche Konsultation über einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates und des Europäischen Parlaments über kreative Online-Inhalte einleiten. Darin soll unter anderem das Thema „Ermutigung zu innovativen Lizenzierungsregelungen im Bereich audiovisueller Werke“ näher beleuchtet werden.

C. Nationale Regelungen zur Ausgestaltung der Verwertungsfenster

Ein Überblick über die Situation in verschiedenen Ländern, sowohl Mitgliedstaaten der EU als auch Vertragsparteien des Europarat-Übereinkommens, zeigt, dass die Mehrzahl auf gesetzliche Bestimmungen zu Zeitfenstern für die Verwertung in verschiedenen Medien verzichtet, obwohl Art. 28 des Übereinkommens und Art. 3 der Richtlinie es den Vertragsparteien freistellen, strengere oder genauere Vorschriften auf Programme anzuwenden, die in ihrem Hoheitsbereich verbreitet werden. Der Überblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zeigt jedoch die unterschiedlichen Herangehensweisen auf.

I. Länder mit gesetzlicher Regelung zu Verwertungsfenstern

Zunächst sollen diejenigen Länder dargestellt werden, die aktuell über eine gesetzliche Regelung zum Thema Verwertungsfenster verfügen, auch wenn sie unter Umständen nur den Inhalt der europarechtlichen Vorschriften wiederholen.

1. Frankreich

Sowohl der Sachverhalt des oben angesprochenen Urteils des EuGH in der Rechtssache *Cinéthèque* als auch die Entstehungsgeschichte von Fernsehübereinkommen und Fernsehrichtlinie verdeutlichen die besondere Relevanz der französischen Regelungen. Mit einem *Décret* (Verordnung) vom 26. Januar 1987 war für terrestrisches Fernsehen zunächst eine Sperrfrist zur Übertragung von Kinospielefilmen von einem Jahr für Bezahl- und Spartenkanäle, von zwei Jahren für allgemeine Fernsehanbieter für den Fall, dass sie Koproduzenten des Films sind, und von drei Jahren für alle übrigen Fernsehanbieter aufgestellt worden.²² Zuvor wurde die Verwertung eines Filmwerks durch Fernsehveranstalter mittels der Pflichtenhefte geregelt.²³

Das französische Recht wurde in der Folgezeit den mit der Richtlinie 97/36/EG vorgenommenen Änderungen des EG-Rechts angepasst. Nunmehr wird im Gesetz über die Kommunikationsfreiheit ausdrücklich auf Vereinbarungen Bezug genommen, die zwischen den Fernsehanbietern und den Berufsorganisationen der Filmwirtschaft im Hinblick auf Verwertungsfenster getroffen werden. Sie genießen Vorrang vor etwaigen Einzelregelungen zwischen Rechteinhabern und Fernsehveranstaltern.²⁴ Entsprechende Vereinbarungen wurden im Jahre 2005 zwischen den Beteiligten getroffen. So belaufen sich die Sperrfristen für Pay-per-View auf neun Monate sowie im Bezahlfernsehen auf zwölf Monate für die Erstaussstrahlung und 24 Monate für die Zweitaussstrahlung. Im frei empfangbaren Fernsehen betragen die Fristen 24 bis 36 Monate. Im Bereich Video-on-Demand wurde erstmals am 20. Dezember 2005 zwischen den Vertretern der betroffenen Branchen eine Sperrfrist von 33 Wochen vereinbart. Für den Fall des

Subscription VoD (SVoD) ist eine Sperrfrist von 36 Monaten vorgesehen, die sich um weitere 30 Tage verlängert, wenn der Film von einem Fernsehveranstalter vorfinanziert wurde. Zunächst war eine Laufzeit dieser Vereinbarung von zwölf Monaten vorgesehen. Momentan finden Verhandlungen über eine neue Vereinbarung statt.

Für die Videoverwertung gibt es eine Sperrfrist von 12 Monaten nach der Erteilung der Vorführungsfreigabe (*visa d'exploitation*), aber der Kulturminister darf Abweichungen von dieser Regel genehmigen (*dérogations*). In solchen Fällen darf die Sperrfrist nicht kürzer als sechs Monate nach der Kinopremiere sein.²⁵

Am 23. November 2007 wurde in Frankreich eine Vereinbarung zwischen Musik- und Filmproduzenten, Internet-Diensteanbietern sowie der Regierung getroffen. Danach sollen Filme sechs Monate nach der Kinopremiere, somit entsprechend der für Vertriebsbeginn von DVDs geltenden Frist, als VoD-Angebot erhältlich sein.²⁶

2. Deutschland

Im deutschen Recht bestimmt § 30 Filmförderungsgesetz (FFG), dass die für die Herstellung eines Films erhaltenen staatlichen Fördergelder zurückzuzahlen sind, wenn bestimmte Sperrfristen für verschiedene Verwertungsarten nicht eingehalten werden. Dabei dauert die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung (DVD/Video) sechs Monate ab Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland. Zwölf Monate beträgt die Sperrfrist für die Auswertung durch individuelle Zugriffsdienste (Near-Video-on-Demand – NVoD) und Abrufdienste (Video-on-Demand – VoD) für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot (Pay-per-View – PPV) gegen Entgelt. Eine 18-monatige Sperrfrist ist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen (Pay-per-Channel – PPC) zu beachten. Schließlich beträgt die Frist für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen 24 Monate.

Diese Fristen können jedoch durch einen *mehrheitlichen* Beschluss des Präsidiums der Filmförderungsanstalt (FFA) bis auf fünf (Bildträger), sechs (NVoD, VoD, PPV), zwölf (PPC) beziehungsweise 18 (nicht verschlüsseltes Fernsehen) Monate verkürzt werden, wenn filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Unter der gleichen Voraussetzung ist durch *einstimmigen* Beschluss des Präsidiums sogar eine Verkürzung auf vier, vier, sechs oder sechs Monate möglich. Die soeben genannten Fristen beziehen sich jedoch nur auf im Rahmen des Filmförderungsgesetzes geförderte Filme.

Die momentanen Regelungen des FFG laufen Ende 2008 aus. Aus diesem Grund finden derzeit Expertengespräche im Hinblick auf die Neuregelungen statt.²⁷ Es zeichnet sich ab, dass die neuen generellen Sperrfristen herabgesetzt werden.²⁸ Dies entspricht dem zunehmenden Bestreben der Rechteinhaber.

Aus der Praxis ist zu berichten, dass ein Filmverleih in Deutschland im Jahr 2007 zwei nicht den Regelungen des FFG unterfallende Filme bereits drei statt der sonst üblichen, wenngleich nicht gesetzlich vorgesehen sechs Monate nach dem Kinostart als DVD auf den Markt bringen wollte. Hier befürchteten Kinobetreiber einen Rückgang der Besucherzahlen und drohten damit, die Filme des Verleihs ganz aus dem Programm zu nehmen. Letztlich einigte man sich darauf, dass die Filme vier Monate nach dem Kinostart auf DVD erscheinen konnten.²⁹

3. Österreich

Auch in Österreich gibt es keine allgemeine gesetzliche Regelung zu den Verwertungsfenstern. Es existiert aber wie in Deutschland eine gesetzliche Regelung für die Filme, die mit Mitteln aus der Projektfilm- oder Referenzfilmförderung hergestellt wurden. § 11a des Filmförderungsgesetzes (FFG) regelt die Sperrfristen. Sie sehen grundsätzlich die auch im Nachbarland geltenden Zeitabstände vor. Diese Fristen können gemäß § 11a Abs. 2 und 3 FFG ebenfalls deutlich reduziert werden, wenn keine filmwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

4. Portugal

Regelungen zu den Verwertungsfenstern finden sich im portugiesischen *Decreto-Lei* (Gesetzesverordnung) Nr. 227/2006 vom 15. November 2006.³⁰ Gemäß Art. 61 Abs. 1 dürfen Filmwerke, die im Kino vorgeführt wurden, erst nach Ablauf von vier Monaten nach der ersten kommerziellen Kinovorführung im Bezahlfernsehen und nach zwölf Monaten im frei empfangbaren Fernsehen gesendet werden.

Gemäß Abs. 2 halbiert sich die Sperrfrist für eine Fernsehgesellschaft, die Koproduzentin ist. Für die Video-Verwertung gilt gemäß Abs. 3 eine Sperrfrist von zwei Monaten nach der ersten kommerziellen Kinovorführung. Gemäß Abs. 4 werden die Sperrfristen in den Fällen, in denen die erste kommerzielle Verwertung auf Video/DVD erfolgt, auf jeweils zwei Monate für Bezahlfernsehen und neun Monate für frei empfangbares Fernsehen festgelegt. Diese Regelungen können gemäß Abs. 5 im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Fernsehveranstaltern oder Videovertreibern abgeändert werden. Wurde ein Filmwerk nicht in Kinos vorgeführt, so darf es gemäß Abs. 6 direkt im Fernsehen gezeigt oder auf Video/DVD verwertet werden.

5. Weitere Länder

Gemäß der Regelung in Art. 10 Abs. 8 der Präsidialverordnung 100/2000 ist in *Griechenland* die Verwertung eines europäischen Films im Fernsehen nur innerhalb der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Zuvor enthielt Art. 4 Abs. 6 der Präsidialverordnung 236/1992 eine zweijährige Sperre, die für mit dem Fernsehsender koproduzierte Filme auf ein Jahr verkürzt war. Art. 27 Abs. 2 des luxemburgischen Gesetzes über elektronische Medien verweist ebenfalls auf vertragliche Regelungen. Auch in *Ungarn* werden die Verwertungsfenster im Rahmen der Vertragsfreiheit zwischen den Beteiligten definiert, § 4/A Rundfunkgesetz von 1996. Art. 90 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über audiovisuelle Medien in *Rumänien* überlässt die Frage der Verwertungsfenster ebenso der vertraglichen Abrede. In *Lettland* regelt § 17 Teil 6 des Rundfunkgesetzes lediglich, dass Filme unter Beachtung des Urheberrechts auszustrahlen sind.

II. Länder ohne gesetzliche Regelung zu Verwertungsfenstern

An dieser Stelle werden exemplarisch einige Länder aufgeführt, die entweder noch nie eine gesetzliche Regelung zum Thema Verwertungsfenster hatten oder die von einer gesetzlichen Bestimmung inzwischen Abstand genommen haben.

1. Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich existiert eine Vereinbarung der beteiligten Kreise.³¹ Demnach betragen die Sperrfristen regelmäßig drei bis sechs Monate nach regulärer Erstaufführung für die Auswertung für DVD (zunächst Miete, dann Kauf, jedenfalls für die Situation bis 2003); sechs Monate für die Auswertung im Pay-per-View und VoD; zwölf Monate für die Auswertung im Bezahlfernsehen; drei Jahre für die Auswertung im frei empfangbaren Fernsehen.

2. Italien

Mit Art. 15 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 223 vom 6. August 1990 gab es in Italien zunächst eine gesetzliche Regelung, welche der Regelung in Art. 7 der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG in der damaligen Fassung entsprach. Diese Regelung wurde durch das *Decreto* Nr. 177 vom 31. Juli 2005 aufgehoben. Seitdem fehlt in Italien eine gesetzliche Festlegung der Verwertungsfenster.

3. Weitere Länder

Keine Regelungen zu Verwertungsfenstern finden sich in Spanien, Dänemark, Serbien und Litauen.

III. Zwischenfazit

Die Ausführungen in diesem Kapitel haben verdeutlicht, dass es – neben der europarechtlichen Situation – auch, und insoweit dieser folgend, auf der nationalen Ebene eine klare Entwicklung dahingehend gibt, die Frage der Verwertungsfenster den jeweiligen Vertragsparteien zu überlassen.

D. Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Das europäische Wettbewerbsrecht wirkt sich sowohl auf die einzelstaatliche gesetzliche als auch die vertragliche Gestaltung der Filmverwertung aus. Die Festlegung der Medienabfolge erfolgt mithilfe von Exklusivrechten, weshalb es im Verhältnis von Urheber- und Wett-



bewerbsrecht zu Zielkonflikten kommen kann. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass das Urheberrecht als Ausprägung des Eigentumsschutzes die Verwertungsinteressen des Schöpfers beziehungsweise des Berechtigten wahren will. Urheber- und Leistungsschutzrechte sichern Ausschließlichkeit, denn grundsätzlich darf niemand ohne Zustimmung des Rechteinhabers ein fremdes Werk nutzen. Das Wettbewerbsrecht regelt dagegen das Verhalten im geschäftlichen Verkehr; es intendiert den Schutz eines offenen und fairen Wettbewerbs. Urheberrechtlich abgesicherte Exklusivität kann daher grundsätzlich zu wettbewerbsrechtlichen Problemen führen, etwa wenn ein Lieferant seine Produkte bzw. Dienstleistungen ausschließlich über einen bestimmten (Zwischen-)Händler vertreiben will.

Das europäische Wettbewerbsrecht enthält Regelungen zu abgestimmten Verhaltensweisen (Art. 81 EGV, Kartellrecht), zu missbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 82 EGV) und zu Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrollverordnung). Fragen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten an audiovisuellen Medieninhalten können Gegenstand der Prüfung anhand all dieser Vorschriften werden. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich jedoch vorwiegend mit der Problematik etwaigen Marktmacht-Missbrauchs.³²

Es soll daher herausgearbeitet werden, wann sich ein nutzungsberechtigter Verwerter, obwohl er sich im Rahmen seiner Nutzungsberechtigung bewegt, gegebenenfalls wettbewerbswidrig verhält. Dies ist insbesondere deshalb von Interesse, weil, wie oben dargestellt, das Sekundärrecht der Gemeinschaft für die Regelung von Verwertungsfenstern grundsätzlich der Vertragsfreiheit Vorrang einräumt.

1. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Untersucht werden soll speziell die Frage, ob ein Inhaber von Rechten an audiovisuellen Medieninhalten dadurch, dass er einem Interessenten keine Lizenz zur Verwertung eines bestimmten Filmes (etwa für Video-on-Demand, Bezahlfernsehen oder DVD) einräumt oder eine Lizenz erst für einen späteren als den vom Interessenten gewünschten Zeitpunkt erteilt, gegen Art. 82 EGV verstoßen kann. Diese Norm verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben, falls hierdurch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

1.1. Relevanter Markt

Zunächst ist die wirtschaftliche Position eines Unternehmens in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht zu ermitteln. Hierzu ist der Markt, auf dem es mit seinen Produkten oder Dienstleistungen tätig ist, zu bestimmen und von anderen Märkten abzugrenzen. Der relevante Markt wird in sachlicher, räumlicher und gegebenenfalls zeitlicher Hinsicht festgelegt.

Zur Definition des *sachlich relevanten Marktes* und seiner Abgrenzung von anderen Märkten sind alle Produkte und/oder Dienstleistungen einzubeziehen, die aufgrund ihrer Merkmale aus Verbrauchersicht als gleichartig und daher theoretisch gegenseitig austauschbar angesehen werden. In räumlicher Hinsicht wird das Gebiet erfasst, in dem die Ware und/oder Dienstleistung angeboten und nachgefragt wird. Mithilfe des sogenannten Marktbeherrschungstests und seinem zentralen Ansatz der Nachfrage-Substituierbarkeit wird der relevante Markt näher bestimmt. Es wird geprüft, ob der Verbraucher bei einer geringen, nicht nur vorübergehenden Erhöhung der relativen Preise anstelle des bisher nachgefragten Produkts A das Produkt B erwerben würde (SSNIP-Test³³). Ergänzend dazu wird die Angebots-Substituierbarkeit untersucht, also die Frage nach einer möglichen Produktionsumstellung aufseiten des Anbieters.

Für den Filmrechte-Markt ist zunächst festzuhalten, dass jedes Unternehmen, welches mit der Nutzung von Filmrechten Geld verdienen will, darauf bedacht sein muss, Rechte an solchen Filmen zu erwerben, die auch eine ausreichend hohe Anzahl an Kunden interessiert. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass gewisse Inhalte – sogenannte Premium-Filme (Straßenfeger oder neudeutsch *Blockbuster*) – mehr Kunden ansprechen als andere Filme. In diesem Sinne hat die Europäische Kommission im Zuge ihrer Aufsicht über die EG-Wettbewerbsregeln einen sachlich relevanten Markt für die Erstverwertung von Premium-Filmen (für die Auswertung durch Bezahlfernsehanbieter)

definiert, den man in einen Untermarkt für Hollywood-Produktionen und einen für von anderen Herstellern stammende Premium-Filme unterteilen muss.³⁴

Es ist bekannt, dass die Attraktivität von Medieninhalten desto höher ist, je exklusiver sie vermarktet werden können. Je mehr Möglichkeiten die Zuschauer oder Nutzer bereits hatten, einen Film zu sehen – sei es im Kino, auf DVD oder im Pay-per-View-Verfahren – desto geringer ist in der Regel das Interesse an der Ausstrahlung im frei empfangbaren Fernsehen, insbesondere bei der zweiten oder dritten Wiederholung. Dies hat zur Folge, dass für den Erwerb von Rechten innerhalb des ersten Verwertungsfensters im Bezahlfernsehen wesentlich höhere Entgelte zu zahlen sind als für Filme im Rahmen der Zweitausstrahlung (im selben Verbreitungsweg). Die Kosten für Filmrechte im zweiten Verwertungsfenster betragen nur zwischen fünf und 25 Prozent der Kosten für Filme während der ersten Auswertung.³⁵ Da diese Filme unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen und aus Konsumentensicht auch nicht mit anderen Filmen austauschbar sind, hat die Kommission einen Markt für den Erwerb von Übertragungsrechten für sogenannte *First-Window*-Filme definiert.³⁶

2. Marktbeherrschende Stellung

Fraglich ist, ob und wann auf einem der soeben skizzierten Märkte ein Rechteinhaber eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des Art. 82 EGV einnehmen kann. Eine marktbeherrschende Stellung wird dann angenommen, wenn der Rechteinhaber sein Verhalten auf dem relevanten Markt gegenüber seinen Wettbewerbern sowie seinen Abnehmern und Lieferanten in nennenswertem Umfang unabhängig gestalten kann.³⁷ Hierbei handelt es sich schlichtweg um eine Frage der wirtschaftlichen Position, wobei der jeweilige Marktanteil eine besondere Bedeutung besitzt. Wenn keine weiteren Faktoren hinzukommen, so geht man bei einem Marktanteil von 70 Prozent und mehr von einer beherrschenden Stellung aus. Bei einem Marktanteil zwischen 45 und 70 Prozent zieht man zum Vergleich die jeweiligen Marktanteile der Konkurrenten sowie die Dauer des jeweiligen Marktanteils hinzu.³⁸ Auch vertikale Firmenzusammenschlüsse können zur Annahme einer marktbeherrschenden Stellung führen.³⁹ Somit kann, je nach Einzelfall, eine marktbeherrschende Stellung eines Rechteinhabers vorliegen. Dies unter Umständen auch im Hinblick auf ein bestimmtes Verwertungsfenster, wenn es sich bei dem jeweiligen Verwertungsfenster um einen eigenständigen Markt handelt. Ob eines der Studios oder eine der Filmverleihfirmen, die für die Herstellung und Vermarktung von Premium-Filmen verantwortlich zeichnen, angesichts der aktuellen Marktverhältnisse als marktbeherrschend angesehen werden kann, erscheint allerdings fraglich.⁴⁰ Vergleichsweise unwahrscheinlich ist, dass ein Erwerber von Exklusivrechte-Paketen für einen nationalen Markt eine marktbeherrschende Stellung einnehmen kann.

3. Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung

Grundsätzlich bestimmt ein Rechteinhaber, der beispielsweise für ein Land die Exklusivrechte (insbesondere in Form der heute üblichen Rechtspakete) innehat, über das „Ob“, „Wann“ und „Wie“ einer (Unter-)Lizenzierung im Rahmen der Vertragsfreiheit, soweit nicht gesetzliche Regelungen gesondert zu beachten sind. Somit bestimmt er grundsätzlich auch über die Verwertungsfenster. Folglich ist nun zu klären, wann die Entscheidung eines Filmrechteinhabers, eine Lizenz nicht oder nicht wie gewünscht zu erteilen, als missbräuchlich angesehen werden kann.

Der Missbrauch wird allein anhand objektiver Kriterien bestimmt.⁴¹ Generell wird jedes Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens, welches den Wettbewerb in einer nicht zu rechtfertigenden Art und Weise beeinträchtigt oder zu einer Schwächung des Wettbewerbs führt, als missbräuchliches Verhalten angesehen, wenn es Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel hat. Dabei kann man den „ausbeuterischen“ Missbrauch (gekennzeichnet etwa durch extrem überbeuerte Angebote) von dem „exklusiven“ Missbrauch (gekennzeichnet durch die Ausnutzung der eigenen Stellung zur Verhinderung von Wettbewerb) unterscheiden.⁴²

Art. 82 Satz 2 lit. b EGV erfasst als Missbrauch die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher. Als ein Unterfall hat sich die Fallgruppe der „Verweigerung zur Bereitstellung“ gebildet. So hat der EuGH in den Fällen *Commercial Solvents* und *CBEM*⁴³ festgestellt, dass die Weigerung, einem Konkurrenten die für die Ausübung von dessen Tätigkeit

unerlässlichen Rohstoffe oder Dienstleistungen zu liefern oder zu erbringen, dann missbräuchlich ist, wenn die Weigerung geeignet ist, jeglichen Wettbewerb im nachgelagerten Markt für die Herstellung von Produkten aus diesen Rohstoffen zu eliminieren.⁴⁴ In der Rechtssache *Magill* hat der EuGH festgestellt, dass die Verweigerung der Erteilung einer Lizenz durch den Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ ein missbräuchliches Verhalten ist.⁴⁵ Der EuGH hat in diesem Fall solche besonderen Umstände darin gesehen, dass die Weitergabe begehrter Informationen „für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit [...] unentbehrlich“ gewesen sei. Durch die Weigerung, die benötigten Daten weiterzugeben, sei „das Auftreten eines neuen Erzeugnisses, für das eine potenzielle Nachfrage [...] bestand“, verhindert worden. Außerdem sei die Weigerung „nicht durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt“ und schließlich auch geeignet gewesen, „jeglichen Wettbewerb auf dem abgeleiteten Markt auszuschließen“. Im Anschluss an den Fall *Magill* wurde durch die Entscheidung *IMS Health* klargestellt, dass die drei letztgenannten Kriterien kumulativ vorliegen müssen.⁴⁶

Dieser Rechtsprechung folgend kann im Zusammenhang mit Filmverwertungsrechten dann ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung angenommen werden, wenn ein Unternehmen (etwa ein Bezahlfernseher oder ein VoD-Anbieter) von dem Rechteinhaber keine Lizenzen erhält und damit das Auftreten eines neuen Erzeugnisses (Angebot im Rahmen von Bezahlfernsehen oder Video-on-Demand) verhindert wird, für das eine potenzielle Nachfrage besteht. Die Weigerung der Lizenzerteilung dürfte zudem nicht gerechtfertigt sein. Schließlich müsste die Weigerung geeignet sein, jeglichen Wettbewerb auf dem abgeleiteten Markt (Bezahlfernsehen oder Video-on-Demand) auszuschließen.

Ob ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt, ist stets für jeden konkreten Einzelfall gesondert zu beurteilen. In die Betrachtung einfließen müsste, dass es auf dem Markt für Premium-Filme noch immer eine Reihe von Hollywood-Studios gibt, sodass sich etwa Bezahlfernseherveranstalter, die um die Zusammenstellung eines insgesamt attraktiven Angebots bemüht sind, zu verschiedenen Zeiten bei unterschiedlichen Anbietern um Filmrechte bewerben können. Solange der Zugang zu entsprechenden Produktionen grundsätzlich offen steht – also insbesondere durch kurze Laufzeiten und einen beschränkten Umfang von Rechtepaketen gewährleistet wird, dass unterschiedliche Wertungsinteressenten jeweils zum Zuge kommen können –, erscheint ein Missbrauch nicht naheliegend. Für den Bereich Video-on-Demand zeichnet sich derzeit zudem die Praxis ab, dass der Bereitstellung von Verwertungsrechten auf nicht-exklusiver Basis der Vorzug vor ausschließlichen Bindungen an eine bestimmte Plattform gegeben wird. Dadurch besteht regelmäßig ein offener Zugang zu entsprechenden Premium-Angeboten.⁴⁷

II. Verbotene Absprachen

Eine Vereinbarung über die Nutzungsrechte audiovisueller Inhalte kann auch aus dem Blickwinkel des europäischen Kartellrechts problematisch sein, wenn Verbände (Unternehmensvereinigungen) oder mehrere Unternehmen gemeinsam im Rahmen der Ausgestaltung der Verwertungsfenster tätig werden.⁴⁸ Gemäß Art. 81 Abs. 1 EGV sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und deshalb verboten.

Zwar werden nach der Auffassung des EuGH das Urheberrecht an Filmen und das daraus resultierende Vorführrecht an sich nicht von Art. 81 EGV erfasst. Dennoch kann die *Ausübung dieser Rechte* aufgrund wirtschaftlicher und/oder rechtlicher Begleitumstände, die eine spürbare Einschränkung des Filmvertriebs oder eine Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt für Filme im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Marktes bewirken würden, die Tatbestandsmerkmale des Art. 81 EGV erfüllen.⁴⁹ So hat die Kommission es als mit dem europäischen Wettbewerbsrecht unvereinbar angesehen, dass ein Fernsehveranstalter Senderechte an über 1.000 Spielfilmen, welche sich dieser aus fast dem gesamten Angebot eines Studios aussuchen konnte, für einen Zeitraum von 15 Jahren exklusiv unter Ausschluss der Möglichkeit einer Unterlizenzierung an andere Fernsehveranstalter erwarb.⁵⁰

Der Fall, dass eine staatliche Regelung Vereinbarungen zwischen den Wirtschaftsakteuren anregt und diesen Abreden gegebenenfalls

Vorrang vor einzelvertraglichen Bestimmungen einräumt, wirft im Wesentlichen zwei Fragen auf: Kann es sich um unzulässige Kartelle im Sinne des Art. 81 EGV handeln? Und: Wie ist dabei die Rolle des Staates zu gewichten? Auch Mitgliedstaaten können nämlich durch eigene Handlungen Anlass geben, Kartellbestimmungen zu prüfen. Die in Art. 10 EGV normierte Loyalitätspflicht (der Mitgliedstaaten gegenüber der EG) verbietet diesen, Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten, und sei es in Form von Gesetzen oder Verordnungen, welche die praktische Wirksamkeit einer für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregelung aufheben könnten. Ein Verstoß gegen Art. 81 läge dann vor, wenn der Mitgliedstaat eine rechtswidrige Kartellabsprache vorschreibt, erleichtert oder deren Auswirkungen verstärkt oder wenn er der eigenen Regelung dadurch ihren staatlichen und damit das Allgemeinwohl wahrenen Charakter nimmt, dass er die Verantwortung für die in die Wirtschaft eingreifende Entscheidung privaten Wirtschaftsunternehmen überträgt.⁵¹

Im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern auf der einen und Fernsehveranstaltern auf der anderen Seite ist aber bereits fraglich, ob es sich um ein Kartell handelt – sofern nicht außergewöhnliche Umstände wie in dem vorstehend skizzierten von der Kommission entschiedenen Fall vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Handels nahelegen. Außerdem stünde die Unzulässigkeit der Absprache in Zweifel, wenn – wie in Art. 81 Abs. 3 EGV angesprochen – damit Vorteile, auch für die Verbraucher, einhergehen. Auch ist, im Rahmen einer Betrachtung der jeweiligen Gesamtumstände, nicht ersichtlich, dass die angesprochene staatliche Regelung dazu geeignet wäre, die handelnden Unternehmen von der Geltung des Wettbewerbsrechts auszunehmen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass ein Mitgliedstaat hier den Belangen des Gemeinwohls dadurch Rechnung tragen würde, dass er die kulturelle Zielsetzung des Schutzes einer vielfältigen Filmlandschaft und des Erhaltes von Filmtheatern mithilfe einer die Vertragsfreiheit unterstützenden Regelung zu den Verwertungsfenstern zu erreichen sucht.

E. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass trotz fortbestehender Interessen der Rechteinhaber an einer bestmöglichen wirtschaftlichen Rechteverwertung gesetzliche Regelungen, die diese Interessen schützen und Vorgaben zu den Verwertungsfenstern enthalten, nur noch vereinzelt anzutreffen sind. Es mag auch bezweifelt werden, ob solche Bestimmungen vor dem Hintergrund der Binnenmarktfreiheiten überhaupt noch zu rechtfertigen wären. Mit anderen Worten, man muss fragen, ob der EuGH in einer der Rechtssache *Cinéthèque* vergleichbaren Konstellation heute noch einmal genauso entscheiden würde. Dies aus zwei Gründen: Die Kinoauswertung weist inzwischen nicht mehr dieselbe Dominanz hinsichtlich der Gesamterlöse aus der Rechteverwertung auf wie früher. Ferner ist fraglich, ob das Gericht der damaligen Argumentation Frankreichs folgen würde, wonach die Festlegung von Verwertungsfenstern nicht allein der Vereinbarung zwischen den Filmrechte-Inhabern einerseits und den Herstellern und Vermarktern von Videokassetten andererseits überlassen bleiben könne. Die oben aufgezeigte Tendenz zur Stärkung der Vertragsfreiheit spricht wohl eher dagegen und lässt vermuten, dass grundsätzlich von einem gewissen Kräftegleichgewicht in den Verhandlungspositionen der Beteiligten ausgegangen wird.

Zusätzlich gilt, dass die tradierte Betrachtung der Abfolge der Film-auswertung – im Kino, auf Video und schließlich im Fernsehen – nur sehr vereinzelt durch Einbeziehung „neuer Medien“ wie Pay-per-View oder Video-on-Demand erweitert wurde. Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Verwertern haben beinahe vollständig die gesetzlichen Regelungen abgelöst; selbst der intendierte Schutz des Kinos als Kulturort konnte dies nicht verhindern. Was nun auf den ersten Blick den Eindruck einer „Kapitulation der Kultur vor dem Kommerz“ erwecken könnte, stellt sich bei näherer Betrachtung eher als die Ermöglichung der konsequenten Verwertung der entsprechenden Rechte an audiovisuellen Inhalten dar. Die Rechteinhaber bestimmen – in Absprache mit den an der Verwertung Beteiligten – darüber, auf welchem Wege der erhoffte maximale Erlös aus den Rechten erzielt werden soll.

Das Kino als Kulturort hat seinen Platz in der Gesellschaft (noch) nicht verloren, wenngleich es beständig um neue Konzepte ringen muss, um sich der Konkurrenz durch andere Vertriebsmedien zu erwehren. Unterstützung erhält es dabei nach wie vor; dies kommt zumindest auch in den oben aufgezeigten gesetzlichen Regelungen zu



mit (staatlichen) Fördermitteln produzierten Filmen zum Ausdruck. Um das Kino als Kulturort bewahren zu können, ist die gesetzliche Verankerung von Sperrfristen in diesen Fällen wohl nach wie vor ein probates Mittel der Unterstützung.

Generell gilt der Trend, dass die Abstände zwischen der Erstverwertung im Kino und der Folgeverwertung in den anderen Medien immer kürzer werden. Auch die nachfolgenden Auswertungsformen rücken zeitlich immer näher zusammen. Damit geht ein Verschwinden

einstmals strenger Auswertungsabfolgen mit klar erkennbaren Präferenzen für den einen oder anderen Verwertungsweg einher. Der insofern „konsequenteste“ Ansatz zur Nivellierung ist die *Day-and-Date*-Programmierung.

Welche Auswirkungen, auch im Hinblick auf die Definition der relevanten Märkte und damit verbundene wettbewerbsrechtliche Einschränkungen, die neuen Gestaltungen der Verwertungsfenster haben werden, muss die Zukunft zeigen.

- 1) Nach einer Umfrage der European Interactive Advertising Association (EIAA) nimmt die Nutzung des Internets allerdings unter den jungen Europäern fortlaufend zu, und dies führt zu einer Abnahme der Nutzung von Fernsehen und anderen Medien (Erhebung für Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Schweden und Spanien), siehe http://www.eiaa.net/Ftp/casestudiesppt/EIAA_Mediascope_Europe_2007_Pan-European_Executive_Summary.pdf
- 2) Vgl. Mitteilung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) vom 11. Februar 2008, abrufbar unter: <http://www.obs.coe.int/about/oea/pr/berlinale2008.html>
- 3) Einen guten Überblick enthält das Jahrbuch, Band 3 „Film und Video“, der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Im Hinblick auf die Kinobesuchszahlen siehe S. 47 ff., zum DVD-Markt S. 79 ff., zu VoD S. 93 ff. Gemäß der von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in Auftrag gegebenen Folgestudie zu VoD lässt sich zahlenmäßig ein starker Anstieg dieser Dienste feststellen. Ende 2007 gab es in den 24 untersuchten Ländern Europas 258 VoD-Angebote, gegenüber 142 Ende Dezember 2006. Die Studie ist abrufbar unter http://www.obs.coe.int/online_publication/expert/vod2008_note.pdf
- 4) In diesem Zusammenhang werden Begriffe wie „Medienfenster“, „Verwertungskette“, „Zeitfenster“, „Sperrfristen“ oder „Holdbacks“ verwandt, siehe Cichon, „Lizenzen und Medienfenster“, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), IRIS Spezial „Rechtliche Aspekte von Video-on-Demand“, S. 53 ff., 61.
- 5) Insbesondere im Bereich VoD ist der Trend zur Verkürzung der Verwertungsfenster zu erkennen. Nach dem sogenannten *Day-and-Date*-Prinzip fallen der Start eines Films als VoD-Angebot und als DVD auf denselben Tag. Dies kann, wie einige Beispiele in der Praxis zeigen, auch positive Auswirkungen auf den DVD-Markt haben, siehe Mitteilung unter: <http://www.broadbandtvnews.com/?p=3561>
- 6) Vgl. dazu, den Forschungsstand im Vereinigten Königreich betreffend, Bakhshi, *The theatrical window: unchantered waters?*, abrufbar über <http://www.ukfilmcouncil.org.uk>
- 7) Recommendation No. R (87) 7 of the Committee of Ministers to Member States on Film Distribution in Europe (adopted by the Committee of Ministers on 20 March 1987, at the 405th meeting of the Ministers' Deputies), abrufbar in Englisch unter <http://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=44900&SecMode=1&DocId=693318&Usage=4>. Vorbehalten hinsichtlich der Bestimmung der Empfehlung Nr. 3 bzw. Nr. 3 und 4 wurden von Deutschland, Schweden und dem Vereinigten Königreich angemeldet.
- 8) Diese Einschätzung setzt sich auch fort in der Empfehlung Nr. R (93) 5 of the Committee of Ministers to Member States containing principles aimed at promoting the distribution and broadcasting of audiovisual works originating in countries or regions with a low audiovisual output or a limited geographic or linguistic coverage on the European Television Markets (adopted by the Committee of Ministers on 13 April 1993, at the 492nd meeting of the Ministers' Deputies).
- 9) Dokumente zu der zweiten Europäischen Medienministerkonferenz von Stockholm sind abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/e/human_rights/media/4_documentary_resources/DH-MM\(2006\)004_en.pdf](http://www.coe.int/t/e/human_rights/media/4_documentary_resources/DH-MM(2006)004_en.pdf); das Thema „Schutzfristen für Kinofilme“ wird darin nur sehr indirekt angesprochen; vgl. aber Höfling/Möwes/Pechstein, *Europäisches Medienrecht*, 1991, S. 4, und Möwes, *Eine Medienpolitik für morgen*, 2000, S. 22 ff., abrufbar unter: [http://www.humanrights.coe.int/Media/documents/other/Historisches%20dokument%20\(D\).doc](http://www.humanrights.coe.int/Media/documents/other/Historisches%20dokument%20(D).doc)
- 10) Wegweisend hierfür waren die Verhandlungen der Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten am 2. und 3. Dezember 1988 auf Rhodos; der Tagungsbericht ist abrufbar unter http://aei.pitt.edu/1483/01/rhodes_june_1988.pdf
- 11) Probleme des europäischen Wettbewerbsrechts, die sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Verwertungsfenstern stellen können, werden unter D. behandelt.
- 12) Entschlüsse vom 12. März 1982, ABl. Nr. C 87 vom 5. April 1982, S. 110, und vom 25. Mai 1984, ABl. Nr. C 172 vom 2. Juli 1984, S. 212.
- 13) KOM (84) 300 endg., S. 312.
- 14) KOM (86) 146 endg., ABl. Nr. C 179 vom 17. Juli 1986, S. 4.
- 15) EuGH, verb. Rs. 60/84 und 61/84, *Cinéthèque*, Slg. 1985, 2605.
- 16) So auch José Martín-Pérez de Nanclares, die EG-Fernsehrichtlinie, 1994, S. 125.
- 17) Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60.
- 18) Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 332 vom 18. Dezember 2007, S. 27.
- 19) KOM (2001) 534 endg., S. 24.
- 20) Von der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie *Interactive Content and Convergence; Implications for the Information Society*, veröffentlicht am 25. Januar 2007, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/information_society/europe/i2010/docs/studies/interactive_content_ec2006.pdf
- 21) Vgl. Arbeitsdokument der Kommission, SEC (2007) 1710 vom 3. Januar 2008, S. 11, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other_actions/col_swp_en.pdf
- 22) Décret n° 87-36 vom 26. Januar 1987.
- 23) Pflichtenhefte – *cahiers de charges (et de missions)* – machen den öffentlichen und privaten Veranstaltern einige verbindliche Vorgaben, etwa hinsichtlich der Ausstrahlung kultureller Programme
- 24) Art. 70-1 des *Loi relative à la liberté de communication* (Kommunikationsfreiheitsgesetz) vom 30. September 1986 in der geänderten Fassung vom 1. August 2000.
- 25) Décret n° 83-4 du 4 janvier 1983 portant application des dispositions de l'article 89 de la loi n° 82-652 du 29 juillet 1982 sur la communication audiovisuelle modifiée par décrets n° 97-503 du 21 mai 1997, n° 2000-1137 du 24 novembre 2000 et n° 2005-352 du 14 avril 2005 (Verordnung Nr. 83-4 vom 4. Januar 1983 zur Umsetzung des Artikels 89 des Gesetzes Nr. 82-652 vom 29. Juli 1982, geändert durch Verordnung Nr. 97-503 vom 21. Mai 1997, Nr. 2000-1137 vom 24. November 2000 und Nr. 2005-352 vom 14. April 2005. Abrufbar unter: <http://www.cnc.fr/Site/Template/A2.aspx?SELECTID=23&ID=24&TextId=150&t=3>
- 26) Vereinbarung über die Entwicklung und den Schutz kultureller Werke und Programme in den neuen Netzen, <http://www.culture.gouv.fr/culture/actualites/index-olivennes231107.htm>
- 27) Pressemitteilung der Bundesregierung abrufbar unter: http://www.bundesregierung.de/nr_23394/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2007/12/2007-12-04-bkm-runder-tisch-in-hamburg-zur-novellierung-des-filmfoerderungsgesetzes.html
- 28) Siehe den Referentenentwurf vom 5. März 2008, abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Content/DE/Artikel/2008/03/Anlage_n/2008-03-05-vorentwurf-novelle-filmfoerderungsgesetz_templateId=raw,property=publicationFile.pdf/2008-03-05-vorentwurf-novelle-filmfoerderungsgesetz
- 29) Nachricht abrufbar unter <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=A894023F5C0B4EF2A37229A014442489&docid=218063&highlight=Kinoketten>
- 30) *Decreto-Lei n.º 227/2006 de 15 de Novembro, Diário da República, 1.ª série—No. 220—15 de Novembro de 2006*, abrufbar unter: <http://www.ica-ip.pt/Admin/Files/Documents/contentdoc654.pdf>
- 31) Vgl. Stellungnahme des UK Film Council (Filmrat) zur Ofcom-Konsultation „*Review of the Television Production Sector*“, abrufbar unter: <http://www.ukfilmcouncil.org.uk>
- 32) Die Vereinbarkeit von Bestimmungen zu Verwertungsfenstern mit den Grundfreiheiten (Warenverkehrs- bzw. Dienstleistungsfreiheit) wird ebenfalls nicht vertieft.
- 33) SSNP – „*small but significant and non-transitory increase in price*“, siehe Capito, in: Castendyk/Dommering/Scheuer, *European Media Law*, 2008, Art. 82 Rn. 10 ff.
- 34) Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 2000, IV/M.2050, *Vivendi/Canal+/Seagram*, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/decisions/m2050_en.pdf
- 35) EMR/ZEI, *Media Market Definitions – Comparative Legal Analysis*, 2003, Rn. 1.115 ff.
- 36) Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 2000, IV/M.2050, *Vivendi/Canal+/Seagram*, Rn. 14 und 18.
- 37) EuGH, Rs. 322/81, *Michelin*, Slg. 1983, 3461.
- 38) Capito in Castendyk/Dommering/Scheuer, a.a.O., Art. 82 Rn. 32f.
- 39) EuGH, Rs. 27/76, *United Brands*, Slg. 1978, 207, Rn. 69–81, 85–90.
- 40) Siehe Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Jahrbuch, Band 3 „Film und Video“, S. 29 ff.
- 41) EuGH, Rs. 85/76, *Hoffmann-La Roche/Kommission*, Slg. 1979, 461 Rn. 91.
- 42) Capito, in: Castendyk/Dommering/Scheuer, a. a. O., Art. 82 Rn. 38.
- 43) EuGH, verb. Rs. 6/73 und 7/73, *Commercial Solvents/Kommission*, Slg. 1974, 223, insb. Rn. 25, und Rs. 311/84, *CBEM/CLT und IPB*, Slg. 1985, 3261, insb. Rn. 26.
- 44) EuGH, C-7/97, *Bronner*, Slg. 1998, I-7830, Rn. 38.
- 45) EuGH, verb. Rs. C-241/91 P und C-242/91 P, *RTE und ITP/Kommission*, Slg. 1994, I-743, insb. Rn. 49 ff.
- 46) EuGH, C-418/01, *IMS Health*, Slg. 2004, I-5039, Rn. 38.
- 47) Zu den sich daraus ergebenden lizenzrechtlichen Problemen siehe Cichon, „Lizenzen und Medienfenster“, a.a.O., S. 53, 54 ff.
- 48) Deshalb fordert etwa die *Associazione Italiana Internet Providers*, alle privaten vertraglichen Absprachen zu Verwertungsfenstern kartellrechtlich zu überprüfen. Siehe Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Kommission über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt, Frage 19, abrufbar unter http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other_actions/contributions/aiip_col_en.pdf
- 49) EuGH, Rs. 262/81, *Coditel*, Slg. 1982, 3381, insb. Rn. 17.
- 50) Entscheidung der Kommission vom 15. September 1989, Az. IV/31.734 – *Filmeinkauf deutscher Fernsehanstalten*, ABl. Nr. L 284 vom 3. Oktober 1989, S. 36.
- 51) EuGH, C-185/91, *Reiff*, Slg. 1993, I-5801; C-2/91, *Meng*, Slg. 1993, I-5751; C-35/99, *Arduino*, Slg. 2002, I-1529.